



UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein

Corporate Governance Konzernbericht

**des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein
und seiner Tochtergesellschaften
für das Geschäftsjahr 2018**

Wissen schafft Gesundheit



INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	5
I. BERICHTSPFLICHTEN DES KONZERNS	5
II. GLIEDERUNG DES CORPORATE GOVERNANCE KONZERNBERICHTS	5
III. GLIEDERUNG EINZELNER CORPORATE GOVERNANCE BERICHTE	5
ERSTER ABSCHNITT: CORPORATE GOVERNANCE BERICHT DES UKSH	6
I. Entsprechenserklärung	6
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	6
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	6
3. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH	7
4. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH	8
5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	8
6. Zu Nr. 5.4.6 Satz 1 und 2 CGK-SH	9
II. Gleichstellung in Überwachungsorganen und in Führungspositionen	9
1. Aufsichtsrat	9
2. Gewährträgerversammlung	9
3. Führungspositionen	9
ZWEITER ABSCHNITT: CORPORATE GOVERNANCE BERICHTE DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DES UKSH.....	12
VORBEMERKUNG	12
I. ÜBERWACHUNGSORGANE DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DES UKSH	12
II. WAHRNEHMUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNGSFUNKTIONEN DURCH VORSTANDSMITGLIEDER DES UKSH	12
III. PARITÄTISCHE BESETZUNG VON FÜHRUNGSPOSITIONEN	12
ERSTER UNTERABSCHNITT: TOCHTERGESELLSCHAFTEN, AN DENEN DAS UKSH ALLE GESCHÄFTSANTEILE HÄLT	13
A. Ambulanzzentrum des UKSH gGmbH.....	13
I. Entsprechenserklärung	13
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	13
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	13
3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH	14
4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	14
5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	14
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	15
1. Überwachungsorgan	15
2. Führungspositionen	15
B. Service Stern Nord GmbH	16
I. Entsprechenserklärung	16
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	16
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	16
3. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH	17
4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	17
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	18
1. Überwachungsorgan	18
2. Führungspositionen	18
C. UKSH Akademie gGmbH	19
I. Entsprechenserklärung	19
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	19
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	19
3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CKG-SH	20
4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CKG-SH	20
5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	20
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	21
1. Überwachungsorgan	21
2. Führungspositionen	21

D. UKSH Energy GmbH	22
I. Entsprechenserklärung	22
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	22
2. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	22
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	23
1. Überwachungsorgan	23
2. Führungspositionen	23
E. Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH	24
I. Entsprechenserklärung	24
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 bis 3 CGK-SH	24
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	24
3. Zu Nr. 4.2.4 CGK-SH	25
4. Zu Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 1 CGK-SH	25
5. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	25
6. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH	26
7. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	26
8. Zu Nr. 6.2 CGK-SH	27
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	27
1. Überwachungsorgan	27
2. Führungspositionen	27
F. Medizinisches Versorgungszentrum der ZIP gGmbH	29
I. Entsprechenserklärung	29
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	29
1. Überwachungsorgan	29
2. Führungspositionen	29
ZWEITER UNTERABSCHNITT: GEMISCHTWIRTSCHAFTLICHE TOCHTERGESELLSCHAFTEN	30
A. Dialog Diagnostiklabor GmbH	30
I. Entsprechenserklärung	30
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	30
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	30
3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH	31
4. Zu Nr. 4.3.2 Abs. 3 Satz 1 CGK-SH	31
5. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	31
6. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	32
7. Zu Nr. 7.1.3 Satz 2 CGK-SH	32
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	33
1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	33
2. Führungspositionen	33
B. Medizinisches Versorgungszentrum am Karl-Lennert-Krebszentrum GmbH	34
I. Entsprechenserklärung	34
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	34
2. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	34
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	35
1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	35
2. Führungspositionen	35
C. UKSH Gesellschaft für IT Services mbH	36
I. Entsprechenserklärung	36
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	36
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	36
3. Zu Nr. 4.2.4 CGK-SH	37
4. Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH	37
5. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH	37
6. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	38
7. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	38
8. Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH	38
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	39
1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	39
2. Führungspositionen	39

D. UKSH Gesellschaft für Informationstechnologie mbH	40
I. Entsprechenserklärung	40
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	40
1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	40
2. Führungspositionen.....	40
E. Universitäre Kinderwunschzentren GmbH	41
I. Entsprechenserklärung	41
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	41
2. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH	41
3. Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH	42
4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	42
5. Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH	42
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	43
1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	43
2. Führungspositionen.....	43

Vorbemerkung

I. Berichtspflichten des Konzerns

Nach Nr. 6.1 des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (nachfolgend CGK-SH oder Kodex genannt) berichten Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht).

Bei Konzerngesellschaften soll die Muttergesellschaft gemäß Nr. 1.2 CGK-SH für alle Gesellschaften zusammen berichten.

II. Gliederung des Corporate Governance Konzernberichts

Der Corporate Governance Konzernbericht des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) ist in folgende Abschnitte und Unterabschnitte gegliedert:

- **Erster Abschnitt:** Corporate Governance Bericht des UKSH – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- **Zweiter Abschnitt:** Corporate Governance Berichte der Tochtergesellschaften. Dieser Abschnitt ist weiter unterteilt:
 - **Erster Unterabschnitt:** Sechs Gesellschaften, von denen das UKSH an fünf Gesellschaften und die Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH an einer Gesellschaft alle Geschäftsanteile hält.
 - **Zweiter Unterabschnitt:** Fünf gemischtwirtschaftliche Gesellschaften, an denen das UKSH bei vier Gesellschaften Mehrheitsbeteiligter ist und bei einer Gesellschaft die Hälfte der Geschäftsanteile hält.

III. Gliederung einzelner Corporate Governance Berichte

Der Corporate Governance Bericht über das UKSH sowie die Corporate Governance Berichte über die einzelnen Tochtergesellschaften sind jeweils in zwei Kapitel unterteilt:

- **Entsprechenserklärung gemäß Nr. 6.1 Satz 2 und 3 CGK-SH**

In diesem Kapitel sind jeweils die Abweichungen von den so genannten Soll-Regelungen des Kodex aufgeführt. Hierfür wird zunächst der Wortlaut der Soll-Vorschrift wiedergegeben. Alsdann wird die Abweichung dargestellt und anschließend begründet.

- **Gleichstellung gemäß Nr. 6.1 Satz 4 CGK-SH**

Dieses Kapitel enthält jeweils eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Überwachungsorganen (Aufsichtsrat und Gewährträgersammlung bzw. Gesellschafterversammlung) und Führungspositionen (Vorstand bzw. Geschäftsführung sowie sonstige Führungskräfte) verbunden mit dem Hinweis, auf welchen Leitungsebenen (auch Überwachungsorgane) noch keine paritätische Besetzung von Frauen und Männern besteht (siehe Nr. 1.1 Absatz 2 Satz 1 CGK-SH).

Erster Abschnitt:
Corporate Governance Bericht des UKSH

I. Entsprechenserklärung

Das UKSH hat im Geschäftsjahr 2018 alle vom Vorstand, vom Aufsichtsrat und von der Gewährträgerversammlung zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus § 87a Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz (HSG). Dort ist geregelt, dass der Vorstand aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. Kaufmännischer Vorstand,
3. Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten sowie
4. den Dekaninnen und Dekanen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Frau Christa Meyer ist bis zum 31. März 2018 Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten gewesen. Seitdem besteht der Vorstand ausschließlich aus Männern. Die Nachfolge von Frau Meyer hat Herr Michael Kiens zum 1. Juni 2018 angetreten.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus § 87a Abs. 1 HSG. Bei einer ungeraden Mitgliederzahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Bei den Vorstandspositionen des Vorstandsvorsitzenden, des Kaufmännischen Vorstands und dem Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten hat jeweils ein Bewerbungsverfahren stattgefunden. Die Verfahren führten zu der bestehenden Besetzung.

§ 87a Abs. 1 Nr. 4 HSG regelt, dass die Dekaninnen und Dekane die Positionen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre bekleiden; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre.

Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin vom 14. März 2017 enthält folgende Übergangsvorschrift: Bis zur Ernennung einer hauptamtlichen Dekanin oder eines hauptamtlichen Dekans nimmt die bisherige nebenamtliche Dekanin oder der bisherige nebenamtliche Dekan die Aufgabe wahr. Ist kein Fachbereich eingerichtet, nimmt die Präsidentin oder der Präsident diese Aufgabe wahr. Die Präsidentin oder der Präsident kann durch die Wahl einer anderen Person durch den Senat in dieser Funktion ersetzt werden.

Aufgrund der vorgenannten Regelungen übernimmt der Dekan der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Herr Prof. Dr. Ulrich Stephani, die Funktion eines Vorstandsmitgliedes für Forschung und Lehre. Der Senat der Universität zu Lübeck hat einstimmig den Beschluss gefasst, Herrn Prof. Dr. Thomas Münte als Vertretung des Präsidenten die Funktion eines Vorstandsmitgliedes für Forschung und Lehre zu übertragen.

3. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Protokolle über Beschlüsse des Überwachungsorgans (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussfassung allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vorliegen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Protokoll einer Aufsichtsratssitzung ist später als sechs Wochen nach Beschlussdatum versendet worden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Aufgrund krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit ist das Protokoll zu einer Sitzung etwas verzögert an die Mitglieder des Aufsichtsrats versendet worden.

4. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das UKSH ist handelsrechtlich als große Kapitalgesellschaft einzustufen. Aufsichtsrat und Gewährträgersversammlung haben keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss eingerichtet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die in Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH dargestellten Aufgaben werden vom Aufsichtsrat und von der Gewährträgersversammlung übernommen. Beide Unternehmensorgane haben Überwachungsfunktionen.

5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Frau Friederike Kampschulte ist Herrn Arnd Weber am 27. Februar 2018 als Aufsichtsratsvorsitzende gefolgt. Außerdem hat Herr Prof. Dr. Joachim Thiery sein Mandat am 20. November 2018 niedergelegt. Ende 2018 sind acht Aufsichtsratsmitglieder bestellt, davon sechs Frauen. Demnach beträgt der Anteil der Frauen 75,0 %.

Die Gewährträgersversammlung besteht aus drei Mitgliedern. Die drei Personen sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung beim Aufsichtsrat ergibt sich aus § 86 Abs. 1 HSG. Bei einer ungeraden Mitgliederzahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Die Ministerien

haben sich für eine Besetzung auf Abteilungsleiterebene entschieden. Dadurch hat sich der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat weiter erhöht.

Die Abweichung bei der Gewährträgerversammlung ergibt sich aus § 86d Abs. 1 HSG. Mitglieder sind die Vertreterinnen oder Vertreter der für Wissenschaft, Finanzen und Gesundheit zuständigen Ministerien. Die Ministerien haben sich für eine Besetzung auf Staatssekretärebene entschieden.

6. Zu Nr. 5.4.6 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Herr Staatssekretär Dr. Oliver Grundei ist Vorsitzender der Gewährträgerversammlung und hat mehr als fünf Mandate in anderen Überwachungsorganen.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung hat die Möglichkeit, bei Bedarf administrative Unterstützung bei der Prüfung und Aufbereitung von Unterlagen in Anspruch zu nehmen.

II. Gleichstellung in Überwachungsorganen und in Führungspositionen

1. Aufsichtsrat

Siehe oben Abschnitt I. Nr. 5 (zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH).

2. Gewährträgerversammlung

Siehe oben Abschnitt I. Nr. 5 (zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH).

3. Führungspositionen

a) Vorstand

Siehe oben Abschnitt I. Nr. 2 (zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH).

b) Sonstige Führungspositionen

In den Fällen, in denen im Berichtszeitraum auf einer Leitungsebene des UKSH eine paritätische Besetzung nicht vorlag, war grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in früheren Auswahlverfahren, in denen Entscheidungen nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachliche Leistung getroffen wurden, keine oder keine adäquaten Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts vorgelegen hatten. Die Datenerhebung erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2018.

ba) Krankenversorgung

(1) Direktorinnen und Direktoren von Kliniken und Instituten

Von 81 Kliniken und Instituten war in zwei Einrichtungen die Führungsposition unbesetzt. Von 79 Leitungen waren 65 männlich und 14 weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 17,7 %.

Das UKSH ist nach § 90 Abs. 5 HSG gebunden, durch Abschluss eines Chefarztvertrages die Person zur Direktorin oder zum Direktor einer Klinik oder eines Institutes zu bestellen, welche die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder die Universität zu Lübeck für das jeweilige Fachgebiet zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor berufen hat.

(2) Leiterinnen und Leiter von Sektionen

Von 33 Sektionsleitungen waren 28 männlich und fünf weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 15,2 %.

(3) Leiterinnen und Leiter von Zentralen Einrichtungen

Von neun Leitungen waren sechs männlich und drei weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

(4) Fachärztinnen/Fachärzte, denen die ständige Vertretung der Chefärztin/des Chefarztes vom Arbeitgeber übertragen worden ist (EG 4 TV-Ärzte)

Von 20 Beschäftigten waren 16 männlich und vier weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 20,0 %.

(5) Oberärztinnen und Oberärzte (EG 3 TV-Ärzte)

Von 304 Beschäftigten waren 220 männlich und 84 weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 27,3 %.

(6) Pflegedienstleitungen

Von zwölf Pflegedienstleitungen waren acht weiblich und vier männlich. Der Anteil der Frauen betrug 66,7 %.

(7) Leitungen der Medizinisch-Technischen Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten (MTLA)

Von neun leitenden MTLA waren sieben weiblich und zwei männlich. Der Anteil der Frauen betrug 77,8 %.

(8) Leitungen der Medizinisch-Technischen Radiologieassistentinnen und -assistenten (MTRA)

Von fünf leitenden MTRA waren vier weiblich und einer männlich. Der Anteil der Frauen betrug 80,0 %.

bb) Verwaltung

(1) Geschäftsführung für Vorstandsangelegenheiten

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

(2) Leitungen der Zentren des UKSH

– **Ärztliche Direktorinnen und Ärztliche Direktoren**

Die vier Führungspositionen waren mit Männern besetzt.

– **Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren**

Die Führungspositionen in den vier Zentren waren mit zwei Männern und einer Frau besetzt: Das Zentrum Campus Kiel war mit einer Frau, das Zentrum Campus Lübeck mit einem Mann besetzt. Die Führungspositionen in den beiden campusübergreifenden Zentren sind stets in Personalunion wahrzunehmen. Sie waren mit einem Mann besetzt. Der Anteil der Frauen an den drei Führungspositionen betrug 33,3 %.

– **Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren**

Beide Führungspositionen waren mit Frauen besetzt.

– **Medizin-Technische Direktorinnen und Direktoren**

Beide Führungspositionen waren mit Frauen besetzt.

(3) Leitungen der Stabsstellen und Dezernate

– **Leitungen der Stabsstellen**

Die acht Führungspositionen waren mit Männern besetzt.

– **Leitungen der Dezernate**

Von sieben Dezernaten war eine Leitung unbesetzt. Von sechs Leitungen waren fünf männlich und eine weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 16,7 %.

Zweiter Abschnitt: **Corporate Governance Berichte der Tochtergesellschaften des UKSH**

Vorbemerkung

I. Überwachungsorgane der Tochtergesellschaften des UKSH

Die Tochtergesellschaften haben keine Aufsichtsräte. Überwachungsorgan der Gesellschaften ist die Gesellschafterversammlung. In den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften wird das UKSH als Gesellschafter durch den Vorstand vertreten. Vgl. auch Ausführungen zum Vorstand im ersten Abschnitt (zu Nr. 4.2.1 CGK-SH).

Nach § 6 Nr. 4 Hauptsatzung des UKSH bedarf die Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften für Beschlüsse über Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen, die im UKSH der Beschlusszuständigkeit oder der Zustimmung der Gewährträgerversammlung unterliegen, der Zustimmung der Gewährträgerversammlung des UKSH.

§ 86c Abs. 1 HSG und § 6 Hauptsatzung des UKSH enthalten Aufzählungen der Gegenstände und Geschäfte, die im UKSH der Beschlusszuständigkeit oder des Erfordernisses der Zustimmung der Gewährträgerversammlung unterliegen. Hieraus resultiert, dass auch in den Tochtergesellschaften des UKSH Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten nicht ohne Beschluss bzw. Zustimmung durch die Gewährträgerversammlung des UKSH getroffen werden dürfen.

II. Wahrnehmung von Geschäftsführungsfunktionen durch Vorstandsmitglieder des UKSH

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich in Personalunion auch Mitglieder in den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften. Dadurch wird sichergestellt, dass die Tochtergesellschaften Entscheidungen treffen und umsetzen, die auch mit den Interessen des Konzerns im Einklang stehen. Dadurch dass die Vorstandsmitglieder für ihre nebenberuflich ausgeübten Funktionen als Geschäftsführer in Tochtergesellschaften des UKSH keine zusätzlichen Vergütungen beziehen, wird der Konzern finanziell entlastet. Darüber hinaus ist die Personalunion in den Fällen relevant, in denen bei Leistungsbeziehungen zwischen dem UKSH und Tochtergesellschaften Kosten über eine umsatzsteuerliche Organschaft gesenkt werden.

III. Paritätische Besetzung von Führungspositionen

In den Fällen, in denen im Berichtszeitraum auf einer Leitungsebene der Tochtergesellschaften eine paritätische Besetzung nicht vorlag, war in Fällen, in denen Positionen nicht durch Mitglieder des Vorstands des UKSH besetzt waren, grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in früheren Auswahlverfahren, in denen Entscheidungen nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung getroffen wurden, keine oder keine adäquaten Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts vorgelegen hatten.

Erster Unterabschnitt:
Tochtergesellschaften, an denen das UKSH alle Geschäftsanteile hält

A. Ambulanzzentrum des UKSH gGmbH

Die AZ gGmbH hat im Geschäftsjahr 2018 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung der AZ gGmbH besteht aus drei Mitgliedern:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Kaufmännischer Vorstand des UKSH,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der AZ gGmbH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher und kaufmännischer Sachverstand vorhanden ist. Darüber hinaus bedarf es für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs einer Kaufmännischen Geschäftsführerin / eines Kaufmännischen Geschäftsführers.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern und einer Frau.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die erstmalige Bestellung der Kaufmännischen Geschäftsführerin der AZ gGmbH erfolgte für fünf Jahre.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Bewerberin, die zur Kaufmännischen Geschäftsführerin der AZ gGmbH bestellt worden ist, stand für eine Bestellung unter fünf Jahren nicht zur Verfügung. Da das Auswahlverfahren ergeben hatte, dass die Bewerberin für die vakante Position am geeignetsten ist, ist die Gesellschafterversammlung der AZ gGmbH hinsichtlich des Zeitraums der Bestellung von der obigen Soll-Regelung abgewichen. Dies geschah mit Zustimmung des Aufsichtsrats des UKSH und nach Abstimmung mit den für Wissenschaft, Finanzen und Gesundheit zuständigen Ministerien.

4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der AZ gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung der Gewährträgerversammlung des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Ärztliche Leitungen von Medizinischen Versorgungszentren

Die fünf Positionen waren mit Männern besetzt (seit 1. April 2018). Eine paritätische Besetzung war bislang nicht möglich, da in den Auswahlverfahren adäquate Bewerbungen von Frauen nicht vorlagen.

bb) Kaufmännische Leitung der AZ gGmbH

Diese Position war mit einer Frau besetzt.

bc) Leitung Controlling der AZ gGmbH

Diese Position war bis zum 31. September 2018 mit einem Mann besetzt und anschließend vorübergehend vakant.

B. Service Stern Nord GmbH

Die Service Stern Nord GmbH hat im Geschäftsjahr 2018 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern:

- Kaufmännischer Vorstand des UKSH,
- Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der kaufmännischer Sachverstand sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Patientenservice vorhanden sind.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die fachlich zuständigen Vorstandsmitglieder des UKSH übernehmen in Personalunion die Funktion der Geschäftsführer in der Service Stern Nord GmbH. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Service Stern Nord GmbH ist eine große Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss eingerichtet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Konzern UKSH befassen sich der Aufsichtsrat und die Gewährträgerversammlung des UKSH betreffend die Service Stern Nord GmbH unter anderem mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere mit der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Daher bedarf es keines Prüfungs- oder Finanzausschusses der Gesellschafterversammlung der Service Stern Nord GmbH.

4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Prokuristen

(1) Kaufmännische Leitung

Die Führungsposition war mit einer Frau besetzt.

(2) Operative Gesamtbetriebsleitung

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

bb) Operative Campusleitungen

Die Führungspositionen waren mit zwei Frauen besetzt.

bc) Fachbereichsleitungen

Von elf Beschäftigten waren vier Frauen. Der Anteil der Frauen betrug 36,4 %.

C. UKSH Akademie gGmbH

Die UKSH Akademie gGmbH hat im Geschäftsjahr 2018 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der UKSH Akademie gGmbH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft, insbesondere für die Ausbildung von Fachpersonal, bedarf die Gesellschaft einer Geschäftsführung, in der ärztlicher und pflegerischer Sachverstand vorhanden ist. Darüber hinaus bedarf es für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs einer Kaufmännischen Geschäftsführerin / eines Kaufmännischen Geschäftsführers.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern und einer Frau.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Bestellung der Kaufmännischen Geschäftsführerin ist unbefristet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Kaufmännische Geschäftsführerin, die im Aufgabenspektrum der Gesellschaft über spezielle Fachkenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügt, stand für eine befristete Bestellung nicht zur Verfügung.

4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der UKSH Akademie gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung der Gewährträgerversammlung des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

b) Pädagogische Leitung der UKSH Akademie gGmbH

Diese Position war mit einer Frau besetzt.

c) Leitungen der sechs Schulen

Alle sechs Schulleitungen waren mit Frauen besetzt.

Eine paritätische Besetzung lag nicht vor, da in Auswahlverfahren nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung adäquate Bewerbungen von Männern nicht eingegangen waren.

D. UKSH Energy GmbH

Die UKSH Energy GmbH hat im Geschäftsjahr 2018 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern:

- Kaufmännischer Vorstand des UKSH,
- Kaufmännische Direktorin des Campus Kiel des UKSH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, die ein Mitglied des Vorstands des UKSH enthält. Darüber hinaus bedarf es einer weiteren Person für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs.

2. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus einem Mann und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

b) Sonstige Führungspositionen

Keine vorhanden.

E. Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH

Die ZIP gGmbH hat im Geschäftsjahr 2018 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 bis 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus vier Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH,
- Medizinischer Geschäftsführer der ZIP gGmbH,
- Kaufmännischer Geschäftsführerin der ZIP gGmbH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der gesellschaftsübergreifender ärztlicher Sachverstand, spezifischer ärztlicher Sachverstand, pflegerischer und kaufmännischer Sachverstand vorhanden ist.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frau und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Männern und einer Frau.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die fachlich zuständigen Vorstandsmitglieder des UKSH übernehmen in Personalunion die Funktion der Geschäftsführer in der ZIP gGmbH. Der Medizinische Geschäftsführer leitet in Personalunion eine große psychiatrische Klinik der ZIP gGmbH; er ist langjähriger Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Campus Lübeck. Die Position der Kaufmännischen Geschäftsführung ist mit einer Frau besetzt.

3. Zu Nr. 4.2.4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Altersgrenze der Mitglieder der Geschäftsleitung soll dem gesetzlichen Rentenalter entsprechen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der ehemalige Kaufmännische Geschäftsführer hat über sein gesetzliches Renteneintrittsalter hinaus gearbeitet. Er ist am 30. April 2018 aus dem Unternehmen ausgeschieden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die strategische und wirtschaftliche Sicherung der Gesellschaft erforderte die zeitlich befristete Beschäftigung des ehemaligen Kaufmännischen Geschäftsführers über dessen gesetzliches Renteneintrittsalter hinaus.

4. Zu Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Sofern die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfasst, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende, insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen wird, enthalten.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die variablen Vergütungen des Medizinischen Geschäftsführers und des ehemaligen Kaufmännischen Geschäftsführers orientieren sich am wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft und erfolgen ausschließlich auf Jahresbasis.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Geschäftsführeranstellungsvertrag mit dem ehemaligen Kaufmännischen Geschäftsführer endete mit Ablauf des 30. April 2018. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag mit dem Medizinischen Geschäftsführer endet mit Ablauf des 30. September 2019. Im Rahmen der Nachfolgeregelung werden Geschäftsführeranstellungsverträge vereinbart werden, die auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung als Bestandteile der variablen Vergütungen vorsehen.

5. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der ZIP gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung der Gewährträgerversammlung des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

6. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die ZIP gGmbH ist eine große Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss eingerichtet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Konzern UKSH befassen sich der Aufsichtsrat und die Gewährträgerversammlung des UKSH betreffend die ZIP gGmbH unter anderem mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere mit der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Daher bedarf es keines Prüfungs- oder Finanzausschusses der Gesellschafterversammlung der ZIP gGmbH.

7. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines

Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

8. Zu Nr. 6.2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen veröffentlicht werden. Hiervon sind wenigstens die Leistungen umfasst, die eine entsprechende landesgesetzliche Regelung (z.B. Vergütungssof-fenlegungsgesetz) vorsieht.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütungen des Medizinischen Geschäftsführers und des ehemaligen Kaufmännischen Geschäftsführers dürfen nicht veröffentlicht werden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand des UKSH hat mit dem Medizinischen Geschäftsführer und dem ehemaligen Kaufmännischen Geschäftsführer in Gesprächen darauf hingewirkt, dass diese sich mit der Veröffentlichung ihrer jeweiligen Vergütung einverstanden erklären. Diese haben jedoch ihr Einverständnis hierzu nicht erteilt.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus drei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 25,0 %.

b) Sonstige Führungspositionen

In den Fällen, in denen auf einer Leitungsebene eine paritätische Besetzung nicht vorlag, ist grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in Auswahlverfahren nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachliche Leistung adäquate Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts nicht vorgelegen hatten.

ba) Krankenversorgung

(1) Leiterinnen und Leiter von Kliniken, Instituten und Ambulanzzentren

Von den acht Führungspositionen waren vier mit zwei Männern besetzt. Von den vier Positionen entfielen drei in Personalunion auf einen Mann. Die vier weiteren Positionen waren mit Frauen besetzt. Der Anteil der Frauen betrug demnach 50,0 %.

Einbezogen wurden die ärztlichen Leitungen der Ambulanzzentren in Kiel und in Lübeck, da die Ambulanzzentren als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen innerhalb der ZIP gGmbH mit jeweils eigenen Leitungen geführt werden.

Die ZIP gGmbH ist aufgrund von Kooperationsverträgen mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck gebunden, durch Abschluss eines Chefarztvertrages die Person zur Direktorin oder zum Direktor einer Klinik oder eines Institutes zu bestellen, welche die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder die Universität zu Lübeck für das jeweilige Fachgebiet zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor berufen hat.

(2) Oberärztinnen und Oberärzte

Von 23 Beschäftigten waren 16 männlich und sieben weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 30,4 %.

(3) Pflegedienstleitungen

Die zwei Pflegedienstleitungen waren weiblich.

bb) Verwaltung

Von zwei Führungspositionen war eine mit einer Frau und eine mit einem Mann besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

F. Medizinisches Versorgungszentrum der ZIP gGmbH

Die MVZ der ZIP gGmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der ZIP gGmbH. Im Geschäftsjahr 2018 hat die MVZ der ZIP gGmbH alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

Die obigen Ausführungen zu Buchstabe E Nr. I gelten entsprechend.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist die ZIP gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung der ZIP gGmbH. Der Anteil der Frauen betrug 25,0 % (vier Mitglieder, davon eine Frau). Bei allen vier Positionen hat ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren stattgefunden. Die Verfahren führten zu der bestehenden Besetzung.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Der Anteil der Frauen betrug 25 % (vier Mitglieder, davon eine Frau).

b) Sonstige Führungspositionen

Ärztliche Leitung der MVZ der ZIP gGmbH:

Die Position der Ärztlichen Leitung der Gesellschaft war mit einer Frau besetzt.

Zweiter Unterabschnitt:
Gemischtwirtschaftliche Tochtergesellschaften

A. Dialog Diagnostiklabor GmbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 74,9 %
- Geschäftsanteile der HELIOS Verwaltung Nord GmbH: 25,1 %

Die Dialog Diagnostiklabor GmbH hat im Geschäftsjahr 2018 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung besteht aus drei Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Ärztlicher Geschäftsführer der Dialog GmbH,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der Dialog GmbH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der gesellschaftsübergreifender ärztlicher Sachverstand, spezifischer ärztlicher Sachverstand und kaufmännischer Sachverstand vorhanden ist.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern und einer Frau.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Geschäftsführeranstellungsvertrag der Kaufmännischen Geschäftsführerin ist unbefristet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Kaufmännische Geschäftsführerin, die im Aufgabenspektrum der Gesellschaft über spezielle Fachkenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügt, stand für ein befristetes Anstellungsverhältnis nicht zur Verfügung.

4. Zu Nr. 4.3.2 Abs. 3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Im Anstellungsvertrag soll eine Obergrenze für variable Vergütungskomponenten festgelegt werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Für einen geringen Anteil der variablen Vergütungskomponente liegt keine Obergrenze vor.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die Gesamtsumme der variablen Vergütungskomponenten ist der Anteil, für den keine Obergrenze definiert ist, gering. In den Vorjahren wurde aus dieser Komponente keine Vergütung erzielt.

5. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der Dialog GmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung der Gewährträgerversammlung des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

6. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

7. Zu Nr. 7.1.3 Satz 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

In den Statuten des Unternehmens sind keine Fristen betreffend die Quartalsberichte geregelt.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Gesellschaft berichtet monatlich an den Gesellschafter UKSH.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

b) Sonstige Führungspositionen

Laborleitungen:

Von zehn Laborleitungen waren neun Positionen mit Frauen und eine Position mit einem Mann besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 90,0 %. In den Auswahlverfahren hatten bislang keine weiteren adäquaten Bewerbungen von Männern vorgelegen.

B. Medizinisches Versorgungszentrum am Karl-Lennert-Krebszentrum GmbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 50,0 %
- Geschäftsanteile der MVZ Prüner Gang GbR: 50,0 %

Die MVZ am KLKC GmbH befand sich im Geschäftsjahr 2018 in Liquidation. Die Gesellschaft ist am 4. Dezember 2018 erloschen. Es waren nur einzelne Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) von Relevanz. Abweichungen von den Soll-Regelungen hat es wie folgt gegeben:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Geschäftsführern, die jeweils von ihrer Gesellschaft benannt worden sind.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Es handelte sich hier um eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft, in der beide Gesellschafter in der Geschäftsführung vertreten sein sollten.

2. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus einer Frau und einem Mann. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

b) Sonstige Führungspositionen

Keine.

C. UKSH Gesellschaft für IT Services mbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 51,0 %
- Geschäftsanteile der VAMED Deutschland GmbH: 49,0 %

Die UKSH ITSG hat im Geschäftsjahr 2018 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Geschäftsführer vom UKSH benannt,
- Geschäftsführer von der VAMED Deutschland GmbH benannt.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher Sachverstand sowie spezifischer informationstechnologischer Sachverstand aus dem UKSH und aus der VAMED Deutschland GmbH vorhanden ist.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern. Die Personen sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Das fachlich zuständige Vorstandsmitglied des UKSH übernimmt in Personalunion die Funktion des Geschäftsführers in der UKSH ITSG. Bei den anderen Positionen haben die Auswahlentscheidungen zu dem vorliegenden Ergebnis geführt. Adäquate Bewerbungen von Frauen haben nicht vorgelegen.

3. Zu Nr. 4.2.4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Altersgrenze der Mitglieder der Geschäftsleitung soll dem gesetzlichen Rentenalter entsprechen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der vom UKSH benannte Geschäftsführer hat über sein gesetzliches Renteneintrittsalter hinaus gearbeitet. Er ist am 31. Dezember 2018 aus dem Unternehmen ausgeschieden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die strategische und wirtschaftliche Sicherung der Gesellschaft erforderte die zeitlich befristete Beschäftigung des vom UKSH benannten Geschäftsführers über dessen gesetzliches Renteneintrittsalter hinaus.

4. Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütung des vom privaten Partner benannten Geschäftsführers wird nicht durch das Überwachungsorgan festgelegt.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der vom privaten Unternehmen benannte Geschäftsführer ist in dem Unternehmen angestellt. Seine Vergütung wird von dem privaten Unternehmen festgelegt.

5. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Protokolle über Beschlüsse des Überwachungsorgans (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vorliegen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die genannte Frist wurde im Hinblick auf die Protokolle der Gesellschafterversammlung leicht überschritten.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Abstimmungsprozess zu den Protokollen hat zum Teil mehr Zeit in Anspruch genommen. Die Fristeinholung ist für 2019 vorgesehen.

6. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der UKSH ITSG) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung der Gewährträgerversammlung des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

7. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren

8. Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten so-

wie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen veröffentlicht werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütung des von der VAMED Deutschland benannten Geschäftsführers darf nicht veröffentlicht werden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand des UKSH hat in einem Gespräch, das er mit dem vom privaten Partner benannten Geschäftsführer geführt hat, darauf hingewirkt, dass dieser sich mit der Veröffentlichung seiner Vergütung einverstanden erklärt. Dieser hat jedoch sein Einverständnis hierzu nicht erteilt.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus drei Männern.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Bereichsleitungen:

Die vier Positionen (Administrative Verfahren, Klinische Verfahren, Systembetrieb, Servicemanagement) waren mit Männern besetzt.

bb) Kaufmännische Leitung:

Die Position war mit einer Frau besetzt.

D. UKSH Gesellschaft für Informationstechnologie mbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 51,0 %
- Geschäftsanteile der VAMED Deutschland GmbH 49,0 %

Die UKSH GfIT hat im Geschäftsjahr 2018 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe C Nr. I).

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe C Nr. II.1).

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe C Nr. II.2a).

b) Sonstige Führungspositionen

Keine. Die UKSH GfIT ist eine „Besitzgesellschaft“ ohne Beschäftigte.

E. Universitäre Kinderwunschzentren GmbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 51,0 %
- Geschäftsanteile der Park-Klinik Manhagen GmbH Co KG: 49,0 %

Die Universitäre Kinderwunschzentren GmbH hat im Geschäftsjahr 2018 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern:

- dem vom UKSH benannten Geschäftsführer,
- dem vom privaten Partner benannten Geschäftsführer.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Es handelt sich um eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft. Es liegt im Interesse der Gesellschafter, in der Geschäftsführung vertreten zu sein.

2. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die erstmalige Bestellung der Kaufmännischen Geschäftsführerin der AZ gGmbH (siehe zweiter Abschnitt Buchstabe A Nr. I.3), die zusätzlich Geschäftsführerin der Universitäre Kinderwunschzentrum GmbH ist, erfolgte für fünf Jahre.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Kaufmännische Geschäftsführerin der AZ gGmbH ist zusätzlich für fünf Jahre zur Geschäftsführerin der Universitäre Kinderwunschzentrum GmbH bestellt worden, weil es sachgerecht ist, dass die beiden Positionen in Personalunion wahrgenommen werden.

3. Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütung des vom privaten Partner benannten Geschäftsführers wird nicht durch das Überwachungsorgan festgelegt.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der vom privaten Unternehmen benannte Geschäftsführer ist in dem Unternehmen angestellt. Seine Vergütung wird von dem privaten Unternehmen festgelegt.

4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

5. Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen veröffentlicht werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütung des vom privaten Partner benannten Geschäftsführers darf nicht veröffentlicht werden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand des UKSH hat in einem Gespräch, das er mit dem vom privaten Partner benannten Geschäftsführer geführt hat, darauf hingewirkt, dass dieser sich mit der Veröffentlichung seiner Vergütung einverstanden erklärt. Dieser hat jedoch sein Einverständnis hierzu nicht erteilt.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus einer Frau und einem Mann. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

b) Sonstige Führungspositionen

Ärztliche Leitungen von zwei Medizinischen Versorgungszentren:

Eine Führungsposition war mit einer Frau und die andere mit einem Mann besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

**Für den Vorstand
des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein**

Kiel / Lübeck, 5. April 2019


Prof. Dr. Jens Scholz
Vorstandsvorsitzender


Peter Pansegrau
Kaufmännischer Vorstand

**Für den Aufsichtsrat
des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein**

Kiel / Lübeck, 26. April 2019


Friederike Kampschulte
Vorsitzende des Aufsichtsrats

**Für die Gewährträgersammlung
des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein**

Kiel / Lübeck, 26. April 2019


Dr. Oliver Grundei
Vorsitzender der Gewährträgersammlung